

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 1. Juni 1912.

Inhalt.

Gesetz: die Aufhebung der Beamtenwitwenkasse betreffend.

Gesetz.

(Vom 25. Mai 1912.)

Die Aufhebung der Beamtenwitwenkasse betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Beamtenwitwenkasse und der Verwaltungsrat dieser Kasse werden aufgehoben.

Die Geschäfte des Verwaltungsrats, soweit sie die genannte Kasse betreffen, gehen auf das Ministerium der Finanzen über.

§ 2.

Mit dem Zeitpunkt der Aufhebung der Beamtenwitwenkasse und des Verwaltungsrats dieser Kasse gehen die diesen Stellen zustehenden Rechte und Pflichten in Beziehung auf die gesamte Verwaltung und Vertretung der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperchaftsbeamte auf den Verwaltungshof über.

§ 3.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 4.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. Mai 1912.

Friedrich.

von Bodman. Rheinboldt.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.